

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	24 (1917)
Heft:	21-22
Rubrik:	Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geldnotiz vom 1. November	15. November	27. November 1917
London 21.55	20.80	20.75
Paris 79.—	76.25	76.40
Mailand 56.—	52.—	50.—
Berlin 63.50	62.75	64.25
Wien-Budapest 39.75	39.25	39.75
New-York 450.—	438.—	435.—
Holland 197.75	192.—	189.—
Geldnotiz vom 27. Nov. 1917	27. Nov. 1916	27. Nov. 1915
London 20.75	24.52 1/2	25.12 1/2
Paris 76.40	88.20	90.50
Mailand 50.—	76.50	82.30
Berlin 64.25	85.75	106.—
Wien-Budapest 39.75	53.25	73.50
New-York 435.—	514.—	532.—
Holland 189.—	209.75	223.75

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Die Firma Basler & Co. A.-G. in Zürich, an der deutsches Kapital stark beteiligt ist, hat die Erhöhung des Aktienkapitals auf 2 Millionen Franken beschlossen. Die Basler & Co. A.-G. wurde im Juni 1916 mit einem Kapital von 1 Mill. Franken gegründet; ihr Zweck ist Handel in Textilien und Textilprodukten aller Art. Als einziges Verwaltungsratsmitglied zeichnet Josef Basler in Zürich. Einzelprokura ist erteilt an Ernst Becker aus Preten (Hannover), Johann Alois Mach aus Liliendorf (Mähren) und Gustav Adolf Keller aus Auerbach (i. Vogtl.).

— Schnyder & Cie. A.-G. in Wädenswil. Unter obiger Firma wurde eine Aktiengesellschaft gegründet zum Zweck des Erwerbs und der Fortführung der seither unter der Firma J. Schnyder betriebenen Pferdehaarsspinnerei in Wädenswil. Das Aktienkapital beträgt 900,000 Franken. Mitglieder des Verwaltungsrates sind zurzeit Frau Wwe. Elise Schnyder geb. Welti und Ernst und Max Schnyder. Die Gesellschaft erteilt Einzelprokura an Johannes Zürrer und Kollektivprokura an Ernst Zürrer Sohn und Hans Zahner.

— Elastic-Weberei Stein in Stein (Aargau). Diese im Februar 1915 zum Zwecke der Weberei und des Verkaufs von sämtlichen gummielastischen Bändern gegründete Aktiengesellschaft hat, wie im Handelsamtsblatt mitgeteilt wird, in ihrer Generalversammlung vom 27. Oktober 1917 die Erhöhung des Aktienkapitals von 20,000 auf 100,000 Franken beschlossen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Herren Paul Edwin Matter, von Kölliken, in Aarau; Carl Habich jun., von und in Rheinfelden; Hermann Matter, von Kölliken, in Stein.

— Schefer & Co., Speicher (Kt. Appenzell). Die Firma hat unter dem gleichen Namen in St. Gallen eine Zweigniederlassung gegründet. Zweck ist Fabrikation und Handel in Plattstichgeweben. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind Hans Schefer, Matthias Figi und Bertha Schefer-Nagel. Kommanditärin mit der Einlage von 500,000 Franken ist Frau Anna Nagel-Hauser von Engishofen.

— Vigogne-Spinnerei in Pfyn. Die Aktionäre dieses Unternehmens beschlossen in der in Frauenfeld abgehaltenen Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates eine Dividende von 10 Prozent sowie die Erhöhung des Aktienkapitals von 300,000 auf 500,000 Franken, unter Aufhebung der seitherigen Einteilung in Stamm- und Prioritätsaktien.

— Neue Baumwollspinnerei Emmenhoef A.-G., Dierdingen. Der Verwaltungsrat beantragt der am 30. November abzuhaltenden außerordentlichen Aktionärsversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 200,000 Franken. Das gegenwärtige Aktienkapital beträgt 800,000 Franken.

— Schweizerische Bindfadenfabrik in Flurlingen. Die Aktionäre dieser Gesellschaft haben in einer außerordentlichen Generalversammlung im Oktober des laufenden Jahres die Erhöhung des Aktienkapitals von 3 auf 4 Millionen Franken und die Führung der Firma in italienischer Sprache beschlossen.

— Schaffhausen. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Schoeller, Chesse & Co., Kammwollspinnerei, in Schaffhausen, hat sich aufgelöst; die genannte Firma und die von dieser an Henri Chessez, Sohn, Hugo Fehr und August Métraux erteilten Kollektivprokuren sind daher erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma „Chesse & Cie.“ in Schaffhausen.

Deutschland. Kullmann & Co. A.-G., Mülhausen. Das Gewinn- und Verlustkonto der Kullmann & Co. A.-G. (Baumwollspinnerei) in Mülhausen i. Elsaß zeigt folgendes Bild: Gegenüber einem auf 501,971 Mark (i. V. 636,507 Mark) zurückgegangenen Rohertrag werden an Generalumkosten, Kriegsunterstützungen (im Vorjahr 110,703 Mark) und Abschreibungen 509,898 Mark (606,766 Mark) ausgewiesen; sodaß sich ein Verlust von 7927 Mark (i. V. 29,721 Mark Gewinn, der vorgetragen wurde) ergibt. Dadurch ermäßigt sich der Vortrag auf 21,794 Mark. Bei 4 Millionen Mark Aktienkapital und stark ermäßigten Hypotheken-Obligationen von 2,30 Millionen Mark (2,85 Millionen Mark) sind die Verpflichtungen mit 5,32 Millionen Mark (5,30 Millionen Mark) wenig verändert, anderseits sind Debitoren auf 5,29 Millionen Mark (5,04 Millionen Mark) gestiegen, dagegen Vorräte auf 0,65 Millionen Mark (1,22 Millionen Mark) verminder, Wechsel und Wertpapiere erscheinen mit 0,99 Millionen Mark (0,91 Millionen Mark), die Anlagen, auf die 278,279 Mark abgeschrieben wurden, mit 5,30 Millionen Mark (5,59 Millionen Mark).

Oesterreich-Ungarn. Unter der Firma „Erste Ungarische Vigogne-Spinnerei A.-G. ist eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden. Das Aktienkapital der unter Mitwirkung der Ungarischen Baumwollindustrie A.-G. und der Firmen Parma & Komp. gegründeten Gesellschaft beträgt 1 Million Kronen. Den Zweck des Unternehmens bildet das Spinnen von Vigogne-Garnen zur Erzeugung von Strick- und Wirkwaren und Bekleidungsartikeln.

England. Die Firma J. & P. Coats Ltd., Glasgow, die Führerin des großen englischen Nähgarntrustes, hat auch im abgelaufenen Jahr mit genügendem Erfolg gearbeitet und kann 30 Prozent Dividende erzielen. Der Coats-Trust ist auch Besitzer einer deutschen Fabrik, und zwar der Sächsischen Nähfadenfabrik vorm. R. Heydenreich in Witzschdorf (Sachsen), bei der jetzt die englische Beteiligung zwangsweise liquidiert wird.

Technische Mitteilungen

Neuer Textilstoff.

(Korr.) Unter dem Namen «Cellona» taucht ein neuer Textilstoff auf und zwar in der Form von Gewebestreifen, statt in Faserform. Wie der Name von selbst vermuten läßt, handelt es sich hier um eine Art von Cellulosestoff, der aber die Eigenschaft hat, nicht feuergefährlich zu sein.

Gewebe, die aus zirka 1 mm breiten Cellonastreifen als Handarbeit vom Erfinder selbst erstellt worden sind, können bei der Geschäftsstelle der st. gallischen kantonalen Kommission für Einführung neuer Industrien (Bahnhofstraße 2, St. Gallen) besichtigt werden.

Der Cellonastoff wird in beliebig langen und breiten Blättern, wie z. B. Zeitungspapier, hergestellt und kommt in der beliebig bestellten Farbe als fertiges Produkt auf den Markt. Er kann auch in Streifen von irgendwelcher gewünschten Breite und Länge geliefert werden. Aus solchen Streifen von ungefähr 1 mm Breite hat der Erfinder, der im Kanton Aargau wohnt und früher in der dortigen Strohflechterei tätig war, beliebig gemusterte Gewebestreifen hergestellt und zwar in der Weise, daß Kette und Einschlag aus Bändern von gleicher Starke bestehen.

Um diesen Geweben eine möglichst große Mannigfaltigkeit zu geben, hat er auch Seidengarn, Wolle, Pferdehaar in diese Gewebe eingefügt. Dadurch ist eine ganz außerordentlich stimmungsvolle Farbenwirkung erzielt worden, die das Auge förmlich zu bannen geeignet ist. Das trifft

zu schon beim einfachsten Muster und natürlicherweise noch weit mehr da, wo die Absicht obgewaltet hat, mit mehreren Farben ein harmonisch abgetöntes Bild zu schaffen.

Der Erfinder hat auch nicht unterlassen, an einigen Mustern zu zeigen, wie die Stickerei und ebenso die Strohflechterei imstande ist, auf seinen Geweben dekorative Effekte zu erzielen.

So ist aus der Hand dieses Mannes, der jahrelang mit unermüdlichem Fleiße an seinen Produkten herumstudiert und -probiert hat, eine Ausstellung von ungefähr 200 Gewebe- und Materialienmustern entstanden, welche von Fachleuten der Textilindustrie sehr anerkennend beurteilt wird.

Der Erfinder, dessen Name bei der oben genannten Amtsstelle zu erfragen ist, sucht Verbindung mit einem Geschäftsmanne, um seine Produkte, die zum Teil schon patentiert sind, auf den Markt zu bringen.

Sprechsaal

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemäße Antworten sind stets willkommen und werden auf Verlangen honoriert.

Zur vorgesehenen Betriebseinschränkung in den Baumwollspinnereien

wird der „N.Z.Z.“ aus Industriekreisen (J. B.) folgendes geschrieben: Die Rohstoffversorgung unserer schweiz. Spinnereien ist leider eine derartige geworden, daß notwendigerweise eine allgemeine weitere Betriebsreduktion in nahe Aussicht genommen werden muß. Besonders schlimm steht es mit den Baumwollvorräten ägyptischer Provenienz, die bei der gegenwärtigen Verbrauchswise schon im nächsten Monat aufgezehrt werden. Der schweizerische Spinnerverein will sich nun der Sache annehmen und eine gleichmäßige Betriebsreduktion in allen seinen angegliederten Betrieben herbeiführen. Er glaubt, damit einer staatlichen Zwangsverfügung zuvorkommen zu können.

Eine Einschränkung und Produktionsverminderung wird allgemein und ausnahmslos als notwendig erachtet werden. Nur dürften die Meinungen über Ausdehnung und zeitliche Anwendung dieser Reduktion ganz wesentlich auseinandergehen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Makro-Spinner in der Beschränkung ihrer Produktion von Anfang an weiter zu gehen haben als die Verbraucher amerikanischer Baumwolle, damit beide Teile ihre Vorräte ungefähr über dieselbe Frist hinaus strecken können. Dagegen wird es kaum angehen, daß durch einen Mehrheitsbeschuß des Spinnervereins oder durch bundesrätliche Verfügung die vorgesehene Reduktion in prozentualen Verhältnis zum gegenwärtigen Produktionsumfang ausgesprochen werden kann, ohne Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse und örtliche Verumständnungen in den einzelnen Spinnereibetrieben. Als Zweck der vorsorglichen Einschränkung kann genannt werden einmal die Streckung der für den unmittelbaren Verbrauch bestimmten Endprodukte aus der Textilbranche und sodann die Verhütung einer plötzlichen Verdienstlosigkeit der Textilarbeiter. Beide Ziele können ebensogut auf anderem Wege erreicht werden.

Was namentlich die Arbeiterverhältnisse anbelangt, ist man sich allgemein darüber klar, daß der kommende Verdienstausfall durch den Arbeitgeber bis zu einem gewissen Prozentsatz gedeckt werden soll, daß also der Unternehmer eine moralische Verpflichtung seinen Arbeitskräften gegenüber für die arbeitslose Zeit besitze. Unter Voraussetzung des allgemeinen Vorhandenseins dieses Pflichtgefühls erscheint eine zwangsweise Betriebseinschränkung als ein ungerechtfertigter Eingriff in die persönliche und gewerbliche Freiheit. Wird dagegen dieses Pflichtgefühl nicht allgemein als gegeben erachtet, so kann ihm leicht durch einen Vereinsbeschuß oder durch bundesrätliche Verfügung nachgeholfen werden, indem jeder Betriebsinhaber zu einer bestimmten prozentualen Lohnauszahlung auf eine gewisse, angemessene

Zeit hinaus verpflichtet wird. Dabei soll es ihm aber unbenommen sein, den eigenen Fabrikbetrieb nach seinen besondern Verhältnissen einzurichten und Einschränkungen schon früher oder erst etwas später vorzunehmen. Für die Entscheidung dieser Fragen werden Faktoren ganz individueller Natur maßgebend sein. Wir nennen als solche:

1. Die verfügbare Menge der vorhandenen Rohstoffvorräte;
2. Rücksichten auf bauliche Veränderungen, die notwendig mit Betriebsunterbrüchen verbunden sind;
3. die Möglichkeit zeitweiser anderweitiger Verwendung eines Teils oder der ganzen Arbeiterschaft, und
4. kalkulatorische Ergebnisse zugunsten einer prozentualen Tages- oder Wocheneinschränkung oder einer temporären Einstellung.

Es kann dem vorsichtigen Betriebsleiter mit verhältnismäßig größeren Vorräten vorderhand unmöglich dieselbe Einschränkung zugemutet oder auferlegt werden wie demjenigen, der unmittelbar von seinen letzten Resten zehrt. Mancher Spinner wird die Stilllegung seines Fabrikbetriebes lieber zeitlich zusammenfassen wollen, um während einer solchen Periode ungehindert bauliche oder maschinelle Veränderungen vorzunehmen. Je mehr sodann der Arbeiterschaft während der Zwangsvakanz Gelegenheit zu anderweitiger nutzbringender Betätigung geboten werden kann, um so eher wird sie sich mit ihrer Lage abfinden können und um so geringer kann die ohne Arbeit kompensierte Löhnnung für die arbeitslose Zeit von Seiten der Fabrik sein. Wir haben in erster Linie das Frühjahr, die Zeit der großen Anpflanzung, im Auge. Im Interesse unserer Nahrungsversorgung wird es sein, überschüssige Arbeitskräfte diesem Zwecke zuzuführen. Das kann geschehen durch zeitlich entsprechende Einstellung der rohstoffknappen Fabrikbetriebe. Soweit das möglich ist, wollen wir also nicht im Winter, sondern zur arbeitsreichen Zeit der Vegetation unsere Fabriken stillstehen lassen! — Einer Kalkulation ist es endlich vorbehalten, die finanziellen Vor- und Nachteile einer prozentualen oder einer temporären Einschränkung zu bemessen. Und dieser Faktor kann angesichts der ganz gewaltigen finanziellen Tragweite des Entschlusses unmöglich gänzlich außer acht gelassen werden. Lasse man also zweckmäßigerweise jedem Spinner inbezug auf Umfang und Beginn seiner Betriebseinschränkung, wie auch auf die Art und Weise der Durchführung, etwelchen Spielraum. Er wird sich dabei aus den angeführten Erwägungen heraus orientieren und einrichten können. Jedenfalls muß er sich dabei in erster Linie nach den vorhandenen Rohstoffen strecken, die leider in ganz bedenklichem Maße knapp zu werden beginnen. Darüber braucht es keiner besondern Demonstration der Entente gegenüber. Verpflichte man aber auch jeden Spinner von Seiten des Spinnervereins oder durch behördliche Maßnahmen, in einem bestimmten Umfange für seine Arbeiter zu sorgen, ihnen den Verdienstausfall in der Fabrik auf irgend eine Weise und bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen. Dann braucht es keine generellen, schablonisierten Bundesratsbeschlüsse, um eine gewollte Wirkung zu erzielen.

Die Ausfuhrzuteilungen nach den Zentralmächten,

sei es für Baumwollgewebe oder Seidenstoffe, entsprechen in manchen Fällen einer gerechtfertigten Zuteilung nicht, d. h. durch die buchstäbliche Befolgung des Wortlautes der Verordnungen werden alte einheimische Firmen benachteiligt, denen man dem Zweck der Verordnungen entsprechend Rechnung tragen sollte, während andere Firmen, zum Teil Neugründungen mit deutschem Kapital, aus der Kontingentierung Vorteil ziehen.